

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 2. Juni 2026**

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes
(Beschleunigungsnovelle)**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Sitzung am 24. und 25.06.2026.

Besonders im Hinblick auf die Erhaltung der Weserbrücken müssen die Regelungen des Landesstraßengesetzes, die hinter denen anderer Länder und des Bundes zurückliegen, angepasst und modernisiert werden.

Die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf am 11.06.2026 zur Kenntnis genommen.

Die vorgesehenen Änderungen haben keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Anlage(n):

Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes mit Begründung.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Gesetzentwurf in 1. und in 2. Lesung in der Sitzung am 24. und 25.06.2026.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes

Das Bremische Landesstraßengesetz vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. August 2025 (Brem.GBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 32 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 32 Duldungspflichten“
 - b) Nach der Angabe zu § 33 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 33a Anhörung“
 - c) Nach der Angabe zu § 33a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 33b Vorzeitiger Baubeginn“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „der Bewuchs.“ durch die Angabe „der Bewuchs;“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Nebenanlagen der Straßen; also solche Anlagen, die für den Bau, den Betrieb oder die Unterhaltung der Straßen erforderlich sind, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lagerplätze, Lager, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen oder Flächen für die dauernde oder befristete Lagerung von Boden.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

„§ 12

Bautechnische Sicherheit

Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauwerke technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Instand-

haltung, Instandsetzung oder Erneuerung vorhandener Brückenbauwerke liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit."

4. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 32

Duldungspflichten“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Planung“ die Angabe „und der Baudurchführung“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ist deren Aufenthalt unbekannt und lassen sie sich mit angemessenem Aufwand nicht ermitteln, kann die Benachrichtigung durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, erfolgen.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Vermessungen nach Abschluss der Straßenbauarbeiten sowie auf Maßnahmen, die zur Unterhaltung der Straße erforderlich sind, entsprechend Anwendung. Dies gilt insbesondere für Anlieger und Hinterlieger der Straße sowie für Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis oder andere Nutzungsberechtigte am Straßengrundstück, auf deren Interesse Rücksicht zu nehmen ist. Abweichend von Satz 1 und 2 haben Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass die Ausübung ihres Rechts durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird; bei anderen Nutzungsberechtigten am Straßengrundstück sind die zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse maßgebend.“

5. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Planfeststellung

(1) Straßen der Gruppe A dürfen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Beim Bau von Straßen der Kategorie B bedarf es der Planfeststellung, wenn es sich um eine Straße handelt, die einen unerlässlichen Bestandteil der integralen Stadtverbindung darstellt. Bei neuen Radverkehrs- und Gehweganlagen bedarf es der Planfeststellung, wenn die Planfeststellungsbehörde einem entsprechenden Antrag des Vorhabenträgers zugestimmt hat.

(2) Eine Planfeststellung ist auch bei einer Änderung einer in Absatz 1 genannten Straße durchzuführen, wenn diese

1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert oder
2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.

Eine Änderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere nicht vor, wenn die Änderung der Straße

1. im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen, und der Wiederaufbau in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt oder
2. unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme ist, eine durchgehende Länge von höchstens 1500 Metern hat und deren vorgezogene Durchführung zur unterhaltungsbedingten Erneuerung eines Brückenbauwerks erforderlich ist.

Als unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 gilt eine Änderung der Straße, die im Vorgriff auf den Ausbau einer Strecke durchgeführt werden soll, und keine unmittelbare verkehrliche Kapazitätserweiterung bewirkt.

(3) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. In dem Planfeststellungsbeschluss soll auch darüber entschieden werden, welche Kosten andere Beteiligte zu tragen haben.

(4) Besteht nach Anlage 1 zu § 4 Nummer 1 und 2 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (Brem.GBl. S. 47), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2018 (Brem.GBl. S. 421) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für den Bau oder die Änderung einer Straße eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, dann ist die Planfeststellung durchzuführen.

(5) Für den Neubau oder die Änderung einer öffentlichen Straße innerhalb des Einwirkungsbereiches von Betrieben im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1) ist ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, soweit eine Prüfung der geplanten Maßnahme ergeben hat, dass

1. diese im Gefährdungsbereich eines solchen Betriebes belegen wäre,
2. sie Ursache von schweren Unfällen sein kann,
3. durch sie das Risiko eines schweren Unfalls vergrößert werden kann oder
4. durch sie die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden können.

Die Planung einer solchen Straße erfolgt unter Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zu den unter die Richtlinie 2012/18/EU fallenden Betrieben oder unter Sicherstellung sonstiger baulich-technischer oder organisatorischer Vorkehrungen.

Der Plan ist der betroffenen Öffentlichkeit nach Maßgabe des jeweiligen Fachrechts zugänglich zu machen. Neben Zeichnungen und Erläuterungen enthält er die erforderlichen Angaben nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2012/18/EU.

(6) Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch ersetzen die Planfeststellung. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplanes abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen.

(7) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit einer Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. es sich bei der Straße nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach Anlage 1 zu § 4 Nummer 1 und 2 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Absatz 11 gilt entsprechend.

(8) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben nicht um ein Vorhaben handelt, für das nach Anlage 1 zu § 4 Nummer 1 und 2 des Bremischen Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

(9) Im Planfeststellungsbeschluss sind dem Träger der Straßenbaulast die Errichtung und die Unterhaltung der Anlagen aufzuerlegen, die für das öffentliche Wohl oder zur Sicherung der Benutzung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen notwendig sind. Sind solche Anlagen mit dem Vorhaben unvereinbar oder stehen ihre Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck, so hat der Betroffene gegen den Träger der Straßenbaulast Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Die §§ 41 und 42 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(10) Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen. Treten nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf die benachbarten Grundstücke erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, die zur Vermeidung der nachteiligen Wirkungen nach Absatz 9 auf die benachbarten Grundstücke notwendig sind. Sie sind dem Träger der Straßenbaulast durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Anlagen mit dem Vorhaben unvereinbar oder stehen ihre Kosten außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck, so hat der Betroffene gegen den Träger der Straßenbaulast Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Soweit die Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen zu leisten ist, sind die Vorschriften des § 42 Absatz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuwenden. Werden Anlagen im Sinne des Satzes 2 notwendig, weil nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens auf einem benachbarten Grundstück Veränderungen eingetreten sind, so hat der Eigentümer des benachbarten Grundstücks die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen, es sei denn, dass die Veränderungen durch natürliche Ereignisse oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind; Satz 4 ist dann nicht anzuwenden.

(11) Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so wird dieser unwirksam. Die Planfeststellungsbehörde kann vor Ablauf dieser Frist die Wirksamkeit des Planes um höchstens fünf Jahre verlängern. Diese Verlängerung ist öffentlich bekanntzugeben.

(12) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung.

(13) Im Übrigen gelten für die Planfeststellung die Vorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(14) Planfeststellungsbehörde, Anhörungsbehörde und Plangenehmigungsbehörde im Sinne des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist die Senatorin oder der Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung.“

6. Nach § 33 werden die folgenden §§ 33a und 33b eingefügt:

„§ 33a

Anhörung

(1) Für das Anhörungsverfahren gelten § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die §§ 17 bis 19 sowie 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Anhörungsbehörde soll

1. von dem Träger des Vorhabens verlangen, den Plan ausschließlich oder ergänzend in einem verkehrsüblichen und von der Anhörungsbehörde vorgegebenen elektronischen Format einzureichen;
2. den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, den Plan auch ausschließlich elektronisch zugänglich machen;
3. von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, verlangen, ihre Stellungnahmen nach § 73 Absatz 2 und 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung elektronisch zu übermitteln.

(3) Die Anhörungsbehörde soll die Auslegung des Plans und der Unterlagen nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Veröffentlichung der Unterlagen auf ihrer Internetseite bewirken. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Beteiligung an die Anhörungsbehörde zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Abweichend von § 73 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde; Satz 1 gilt entsprechend. Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird und dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

(4) Einwendungen und Stellungnahmen sind gegenüber der Anhörungsbehörde abzugeben. Sie sollen elektronisch übermittelt werden. Eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

(5) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten. Findet keine Erörterung statt, hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von acht Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

(6) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so soll von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

(7) Die Anhörungsbehörde kann eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen. In diesem Fall hat sie in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wie die Erörterung in einem digitalen Format durchgeführt wird.

(8) Soweit Stellungnahmen, Einwendungen oder sonstige Erklärungen elektronisch übermittelt werden können oder der Plan oder sonstige Unterlagen in einem

elektronischen Format veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden, haben die Anhörungsbehörde und die Planfeststellungsbehörde die technische Ausgestaltung zu bestimmen.

§ 33b

Vorzeitiger Baubeginn

(1) Die Planfeststellungsbehörde kann in jederzeit widerruflicher Weise zulassen, dass bereits vor Planfeststellung oder Plangenehmigung mit dem Vorhaben begonnen wird, wenn

1. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht und
2. sich der Träger der Straßenbaulast verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht zugelassen wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Der Betroffene ist durch den Träger der Straßenbaulast zu entschädigen, soweit die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird.

(2) Die Zulassung kann befristet und mit Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Zulassungsentscheidung ist ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Rechtsbehelfe gegen die Zulassung haben keine aufschiebende Wirkung. Ein Vorverfahren findet nicht statt.“

7. Nach § 34 Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Grundstücke, die für Maßnahmen der Instandsetzung oder Erneuerung benötigt werden. In diesem Fall bedarf es der vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht.“

8. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Enteignung ist auch zulässig, soweit sie zur Instandsetzung oder Erneuerung notwendig ist.“

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen vom 5. Oktober 1965 (Brem.GBl. S. 129), das zuletzt durch Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen,

Der Senat

Begründung

Allgemeiner Teil

Ziel dieses Gesetzesvorhabens ist es, die Planungs- und Genehmigungsverfahren für die dem Bremischen Landesstraßengesetz unterliegenden Straßen schneller und effizienter zu gestalten.

Die Instandhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung vorhandener Brückenbauwerke liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit, was durch dieses Änderungsgesetz entsprechend normiert werden soll. Damit wird zukünftig die große Bedeutung einer funktionierenden Brückeninfrastruktur gesetzlich zum Ausdruck gebracht.

Das Planfeststellungsverfahren zielt als besonders förmlich ausgestaltetes Verwaltungsverfahren darauf ab, eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange zu ermitteln, zu gewichten und in einer komplexen Abwägungsentscheidung zum Ausgleich zu bringen. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird eine komplexe allumfassende Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens getroffen. Daher dürfen zukünftig auch Straßen, die eine integrale Stadtverbindung darstellen, planfestgestellt werden, um für sie schnellstmöglich Baurecht zu schaffen.

Weiterhin wird mit dieser Gesetzesänderung der Bau von reinen Brückenersatzneubauten für die kommunalen Weserbrücken zukünftig planfeststellungs- und genehmigungsfrei. Das erlaubt es zukünftig, alle abgängigen kommunalen Weserbrücken ohne aufwändige und zeitintensive Baurechtsschaffung zügig in einem einfachen Verfahren durch Ersatzneubauten zu ersetzen.

Das Planfeststellungsverfahren wird zudem durch Digitalisierung vereinfacht und infolgedessen beschleunigt.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes)

Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die Überschriftenänderungen des § 32 von „Vorarbeiten“ zu „Duldungspflichten“ und die Einfügung des § 33a und § 33b erfordern eine entsprechende Aktualisierung des Inhaltsverzeichnisses.

Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Nummer 3)

Die Nebenanlagen, die bisher in Absatz 3 geregelt waren, werden nun in Absatz zwei als neue Nummer 4 aufgenommen und gelten dann als ein Teil der Straße. Die Änderung führt dazu, dass die Planfeststellung von Nebenanlagen nicht länger zusätzlich in § 33 eröffnet werden muss und trägt so zu einer Vereinfachung der Rechtsanwendung bei. Die Änderung führt zu einer Vereinheitlichung mit den Straßengesetzen anderer Länder und des Bundes.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 3 (§ 12)

Durch den neu ergänzten Satz 2 wird geregelt, dass die Instandhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung vorhandener Brückenbauwerke im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Der Ausbau und Erhalt der Brückeninfrastruktur ist für die Wirtschaftskraft des Landes und damit verbunden für Wachstum und Wohlstand von grundsätzlicher Bedeutung. Gerade bei Städten, die beidseits von Flüssen liegen, ist die Versorgung mit Waren, Dienstleistungen und Energie in besonderem Maße von funktionsfähigen Brückenbauwerken abhängig. Funktionsfähige Brückenbauwerke sind darüber hinaus von überragender Bedeutung für die öffentliche Sicherheit. Ein im Krisenfall resilientes Gesamtverkehrsnetz ist für die Sicherheit von Leib und Leben der Bevölkerung unerlässlich.

Die Feststellung, dass Instandhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung im besonderen öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, führt zu einer prioritären Gewichtung in allen behördlichen und gerichtlichen Abwägungsentscheidungen.

Zu Nummer 4 (§ 32)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Änderung der Überschrift erfolgt im Hinblick auf die folgenden Änderungen der Norm und soll sicherstellen, dass die Überschrift aussagekräftig bleibt.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten können Duldungspflichten gemäß Absatz 1 nun nicht nur zur Vorbereitung der Planung, sondern auch zur Baudurchführung auferlegt werden. Im Zusammenspiel mit dem neuen Absatz 4 begründet diese Änderung eine Duldungspflicht für die Baudurchführungen sowie für notwendige Maßnahmen der Straßenunterhaltung.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Diese Vorschrift erleichtert bei unklaren Eigentumsverhältnissen und unbekanntem Eigentümern die Bekanntgabe der Duldungspflicht. Für die Zulässigkeit der öffentlichen Bekanntgabe dürfen die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht bekannt sein oder müssen unbekanntes Aufenthaltsort sein und die Ermittlung darf mit angemessenem Aufwand nicht möglich sein. Welcher Aufwand angemessen ist, bestimmt sich nach dem konkreten Sachverhalt. Durch diese gesetzliche Regelung wird die Möglichkeit zur öffentlichen Bekanntmachung im Verfahren nach § 41 Abs. 3 VwVfG eröffnet.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Absatz 4 erweitert den Anwendungsbereich der Vorschrift auf Vermessungsarbeiten, die nach Abschluss der Straßenbauarbeiten erforderlich sind und auf Unterhaltungsmaßnahmen. Die Änderung orientiert sich an der bundesrechtlichen Regelung in § 3a FStrG. Diese begründet eine Pflicht für Eigentümer, Besitzer oder andere Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen benötigt werden, Vorarbeiten zu dulden. Die Duldungspflichten des neuen Absatzes 4 gelten jedoch auch für die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen und nicht allein für die erforderlichen Vorarbeiten. Dabei haben die Eigentümer, Besitzer oder anderen Nutzungsberechtigten von Grundstücken das Betreten und die Nutzung des Grundstücks zu dulden.

Das Kriterium der Erforderlichkeit betont darüber hinaus den ohnehin immerzu geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Wenn die Unterhaltung nicht anders durchgeführt werden kann oder in unzumutbarer Weise erschwert wird, können Maßnahmen wie z. B. das Anlegen einer temporären Baustraße oder das Anlegen einer Kranaufstellfläche erforderlich sein. Alle Maßnahmen zur Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen müssen zeitlich begrenzt sein und mit materiellem Recht im Einklang stehen. Wasserrechtliche Erlaubnisse müssen beispielsweise, falls erforderlich, weiterhin eingeholt werden. Die Erwähnung der Hinterlieger stellt sicher, dass auch Grundstücke vom Anwendungsbereich der Norm erfasst sind, die nicht unmittelbar an der schon bestehenden Straße liegen. Je nach Lage der Erhaltungsmaßnahmen kann es nämlich erforderlich sein, dass auch solche Grundstücke in Anspruch genommen werden, die nicht unmittelbar an der Straße liegen.

Bei Arbeiten an bereits bestehenden Straßen müssen auch die an der Straße Nutzungsberechtigten berücksichtigt werden. Die Sondernutzungsberechtigten erhalten ohnehin immer eine widerruflich oder befristet ausgestaltete Erlaubnis. Insofern erfolgt noch einmal die Klarstellung, dass für diese kein Anspruch auf Entschädigung bestünde. Daneben gibt es jedoch auch sonstige Nutzungsberechtigte, die keine widerrufbare Erlaubnis haben. Gegenüber diesen soll diese Vorschrift auch ermöglichen, Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Für diese kommt jedoch möglicherweise eine Entschädigung in Betracht. Sofern ein Nutzungsverhältnis nach bürgerlichem Recht gemäß § 19 BremLStrG anzunehmen ist, kann auf die zugrundeliegenden zivilrechtlichen Regelungen zurückgegriffen werden bzw. kann diese bei Bedarf im Wege der ergänzenden Auslegung entwickelt werden.

Zu Nummer 5 (§ 33)

§ 33 regelt die Planfeststellung und die Plangenehmigung. Durch die Neufassung wird die Norm so weit modernisiert, dass im Ergebnis Brückenersatzneubauten als bloße Erhaltungsmaßnahme von der Planfeststellung befreit werden können. Sollte aufgrund von Änderungen, die so umfangreich sind, dass sie nicht als bloße Erhaltungsmaßnahme zu qualifizieren sind, eine Planfeststellung notwendig werden, wird das Planfeststellungsverfahren durch diese Änderungen darüber hinaus so ausgestaltet, dass es zukünftig schneller durchgeführt werden kann.

Absatz 1

Absatz 1 wird vollständig neu gefasst. Zunächst wird die Erforderlichkeit der Planfeststellung für den Bau von Straßen der Gruppe A bestimmt. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, Straßen der Kategorie B planfestzustellen, wenn diese unerlässlicher Bestandteil der integralen Stadtverbindung sind. Unerlässlicher Bestandteil der integralen Stadtverbindung sind solche Straßen, deren Verkehrskapazität aufgrund ihrer Besonderheiten nicht oder nicht ausreichend durch andere Straßen kompensiert werden kann und deren dauerhafte oder temporäre Nichtverfügbarkeit geeignet ist, die funktionale Einheit einer Gemeinde wesentlich zu beeinträchtigen, insbesondere hinsichtlich der Versorgung mit Gütern, Dienstleistungen oder Energie oder der Wahrung der öffentlichen Sicherheit. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Weser- und Geestebrücken.

Die Einschränkung auf Straßen der Kategorie B, die unerlässlicher Bestandteil der integralen Stadtverbindung sind, ist erforderlich, weil andernfalls den Gemeinden die Möglichkeit genommen würde, ihre Selbstverwaltungsautonomie auszuüben und durch ihre Satzungsautonomie (bspw. Bebauungspläne) ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Der gute Sinn der Satzungsautonomie, der darin besteht, dass gesellschaftliche Kräfte aktiviert werden um Angelegenheiten, die sie selbst betreffen und die sie in überschaubaren Bereichen am sachkundigsten beurteilen können, eigenverantwortlich zu regeln, würde unterminiert werden, wenn bereits die Änderung einer Straße B zu einer Planfeststellungspflicht führen und damit zu einem besonders formalisierten Verwaltungsverfahren an dessen Ende ein Verwaltungsakt stünde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 9. Mai 1972 – 1 BvR 518/62, 1 BvR 308/64 – „Facharzt“ – zu C. II. 2. der Gründe). Durch das normierte Tatbestandsmerkmal der integralen Stadtverbindung ist die gemeindliche Satzungsautonomie gewahrt.

Absatz 2

Absatz 2 ist angelehnt an die Regelung in § 17 Absatz 1 Fernstraßengesetz. Was unter einer Änderung zu verstehen ist, wurde bisher nicht gesetzlich definiert, was dazu geführt hat, dass dieser Begriff teilweise sehr weit ausgelegt wurde. Auch geringere bautechnische Änderungen sollten nach bisheriger Auffassung als Änderung erfasst sein und zu einer Planfeststellungspflicht führen. Das Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens besteht bei unwesentlichen baulichen Umgestaltungen

einer Straße indessen nicht. Deshalb wird der Begriff der Änderung gesetzlich neu definiert. Das Planfeststellungsverfahren zielt als besonders förmlich ausgestaltetes Verwaltungsverfahren darauf ab, eine Vielzahl öffentlicher und privater Belange zu ermitteln, zu gewichten und in einer komplexen Abwägungsentscheidung zum Ausgleich zu bringen. Es ist insoweit geboten, die Planfeststellung nur bei Änderungen durchzuführen, die so umfangreich sind, dass es eines formalen Verwaltungsverfahrens bedarf.

Mit dieser Intention wird in Satz 1 zunächst klargestellt, dass eine bauliche Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr stets als Änderung zu qualifizieren ist. Das Kriterium einer erheblichen baulichen Umgestaltung soll der Abgrenzung der Änderung zu reinen konstruktiven Anpassungen der Straße an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse dienen. Insbesondere die nur unwesentliche oder nur temporäre Verlegung einer Straße ohne Kapazitätserweiterung z. B. im Rahmen einer erhaltungsbedingten Erneuerung (Ersatzneubauten) bestehender Brückenbauwerke sind danach nicht als Änderung zu qualifizieren. Da diese Baumaßnahmen regelmäßig – ohne die Leistungsfähigkeit der Straße und die Verkehrsmengen zu erhöhen – nur auf eine Substanzerhaltung und eventuelle Anpassung an aktualisierte Regelquerschnitte sowie auf sonstige konstruktive Verbesserungen zielen, ist es gerechtfertigt, sie keinem umfassenden Genehmigungsverfahren zu unterwerfen und als reine Unterhaltungsmaßnahme verfahrensfrei zu stellen. Damit kann eine Beschleunigung bei Vorhaben im Bereich der Brückenersatzneubauten bewirkt werden.

Die Freistellung von der Planfeststellungs- und Genehmigungspflicht befreit den Vorhabenträger jedoch nicht von der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorgaben und der Berücksichtigung der Belange Dritter. Darüber hinaus sind in Satz zwei nicht abschließend zwei Konstellationen geregelt, bei denen es sich um keine Änderung einer Straße handelt. Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 regelt, dass keine Änderung der Straße vorliegt, wenn die Änderung im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen und diese in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt.

Nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sind bestimmte Ausbaumaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Brückenbauwerks erfolgen, zukünftig keine

Änderung im Sinne von Absatz 2 Satz 1. Sie bedürfen keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung.

Der neue Satz 2 Nummer 2 ist eine Sonderregelung gegenüber Satz 1 und erfasst Fälle, in denen zwar eine Straße durch einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird oder eine erhebliche bauliche Umgestaltung einer Straße vorliegt, dies aber nicht den gesamten Streckenabschnitt einer Straße umfasst, sondern räumlich auf den Bereich eines Brückenbauwerks begrenzt ist. Die Genehmigungsfreiheit ist dabei an mehrere Voraussetzungen geknüpft. Die Änderung muss unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme sein, die eine durchgehende Länge von 1500 Metern nicht überschreitet und für die vorgezogene Durchführung einer unterhaltungsbedingten Erneuerung eines Brückenbauwerkes erforderlich sein. Die Begrenzung auf 1500 Meter folgt einer entsprechenden Regelung im Fernstraßengesetz.

Der neu eingefügte Satz 3 definiert, wann die Änderung ein unselbständiger Teil einer solchen Ausbaumaßnahme ist. Als unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme im Sinne von Satz 2 gilt eine Änderung, die im Vorgriff auf einen beabsichtigten Streckenausbau erfolgt und sie keine unmittelbare verkehrliche Kapazitätserweiterung bewirkt. Damit wird der Ausnahmecharakter der Vorschrift deutlich. Sie gilt nur für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Brückenbauwerks und nicht für Maßnahmen zur Änderung einer kompletten Straße. Die Maßnahmen sind zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung nicht auf die Steigerung des Verkehrs ausgerichtet, sondern auf die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs der Infrastruktur. Die Vorwegnahme des zukünftigen Ausbaus (beispielsweise die Erweiterung eines Brückenbauwerks um einen zusätzlichen Fahrstreifen) erfolgt aus rein wirtschaftlichen Gründen. Dem zukünftigen Verfahren für die Baurechtsschaffung für den eigentlichen späteren Ausbau der Strecke wird dadurch nicht vorgegriffen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit können zusätzlich auf einer Ersatzbrücke gebaute Fahrstreifen ohnehin erst dann freigegeben werden, wenn auch die sich anschließenden Streckenbereiche ausgebaut sind.

Absatz 3

Der Absatz entspricht inhaltlich Absatz 1 Satz 4 und 5 alte Fassung, aber ist im neu strukturierten § 33 aus redaktionellen Gründen Absatz 3.

Absatz 4

Regelt die bisher in Absatz 1 Satz 1 normierte Pflicht zur Planfeststellung bei Änderungs- oder Neubauvorhaben, die UVP-pflichtig sind. Aus redaktionellen Gründen erfolgt dies in einem eigenen Absatz. Außerdem wird der fehlgehende Verweis auf § 3 des BremUVPG durch den richtigen Verweis auf die Anlage 1 zu § 4 Nummer 1 und 2 BremUVPG ersetzt.

Absatz 5

Der bisherige Absatz 1a wird unverändert zu Absatz 5.

Absatz 6

Der Absatz 6 wird weitestgehend von Absatz 2 alte Fassung übernommen.

Absatz 7

Die Vorschrift wird weitestgehend übernommen. Der fehlgehende Verweis in Satz 1 Nummer 3 auf § 3 des BremUVPG wird durch den richtigen Verweis auf die Anlage 1 zu § 4 Nummer 1 und 2 BremUVPG ersetzt. Darüber hinaus wird Satz 4 gestrichen, weil der Verweis keine Funktion mehr erfüllt, da die Gültigkeitsdauer des Plans, also sowohl des Planfeststellungsbeschlusses als auch der Plangenehmigung, wenige Absätze später geregelt wird.

Absatz 8

Wird abgesehen von einer Anpassung des Verweises in Nummer 1 auf § 3 des BremUVPG durch Verweis auf die Anlage 1 zu § 4 Nummer 1 und 2 BremUVPG unverändert übernommen.

Absatz 9

Wird abgesehen von einer Aktualisierung des Verweises auf das Bundesimmissionsschutzgesetz unverändert übernommen.

Absatz 10

Wird abgesehen von einer Aktualisierung des Verweises in Satz 2 unverändert übernommen. Bisher hat der Satz auf Absatz 4 verwiesen. Dieser Verweis führte seit

einer Änderung des Landesstraßengesetzes in den 90er Jahren ins Leere und muss durch einen Verweis auf Absatz 9 ersetzt werden.

Absatz 11

Der Zeitraum zur Durchführung des Plans wird von fünf auf zehn Jahre verlängert. Die Planfeststellungsbehörde kann den Plan weiterhin um höchstens fünf Jahre verlängern. Durch die längere Zeitspanne, ehe der Plan unwirksam wird, sowie die Möglichkeit der Verlängerung der Gültigkeit, kann eine Beschleunigung eintreten, wenn dadurch die Durchführung erneuter Planfeststellungsverfahren verhindert wird.

Absatz 12

Die Änderung regelt den Entfall der aufschiebenden Wirkung bei Klagen gegen Plangenehmigung und Planfeststellungsbeschluss und ermöglicht eine Umsetzung des Plans während laufender Rechtsbehelfsverfahren.

Absatz 13

Absatz 13 ordnet unverändert an, dass das BremVwVfG gilt. Dieses ordnet zwar über § 1 die Anwendung des VwVfG an, aber das Verwaltungsverfahren verbleibt so in den Händen des Landesgesetzgebers.

Absatz 14

Die Änderung dient der Anpassung an geschlechterneutrale Sprache.

Zu Nummer 6 (§§ 33a und 33b)

Zu § 33a

§ 33a stellt besondere Regeln für die Durchführung des Anhörungsverfahrens auf. Die Regelung ist im Wesentlichen den bereits im Fernstraßengesetz getroffenen Regelungen nachempfunden und trägt durch die Digitalisierung des Anhörungsverfahrens und die fakultative Ausgestaltung des Erörterungstermins zur Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren bei.

Satz 1 regelt dabei auch die Beteiligung nach § 19 UVPG, weil das UVPG in den § 17 Absatz 2 und § 18 Absatz 1 Satz 3 auf die Regelung in § 73 VwVfG verweist und damit

selbst keine Regelung zur Digitalisierung der Anhörung trifft. Sollten jedoch Planfeststellungsverfahren und UVP zusammenfallen, wäre der Stand der Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung beider Gesetze unterschiedlich und die Beschleunigungsmaßnahmen des Landesstraßengesetzes würden keine Wirkung entfalten können. Daher trifft die Änderungen auch die Regelungen für Verfahren im Anwendungsbereich des Bremischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das bloß auf das UVPG verweist, wenn sich das Verfahren nach Landesrecht bestimmt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass für das Anhörungsverfahren die allgemeinen Regelungen aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes gelten, wenn nicht nachfolgend etwas anderes geregelt worden ist. Für die Beteiligung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf die grundsätzlichen Regeln des UVPG verwiesen.

Zu Absatz 2

Der Anhörungsbehörde wird im Hinblick auf die Nummern 1 bis 3 ein intendiertes Ermessen hinsichtlich der dort getroffenen Regelungen eingeräumt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt das Verhältnis von Vorhabenträger und Anhörungsbehörde. Danach soll die Anhörungsbehörde vom Vorhabenträger verlangen, dass dieser den Plan ausschließlich oder ergänzend in einem verkehrsüblichen und von der Anhörungsbehörde vorzuziehendem elektronischen Format einreicht. Der digitale Plan kann dann die Grundlage für die weitere digitale Beteiligung sein und Behörde, Privaten und Verbänden digital zugänglich gemacht werden. Dabei kann die Anhörungsbehörde den Plan auch nur ergänzend elektronisch verlangen. Diese Möglichkeit eröffnet es der Anhörungsbehörde, Bestandteile eines Plans, die beispielsweise in Papierform besser lesbar sind, auch weiterhin in Papierform zu erhalten und nur andere Planunterlagen ergänzend elektronisch zu verlangen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt das Verfahren der Behörden untereinander. Danach soll die Anhörungsbehörde anderen Behörden den Plan ausschließlich elektronisch zur Verfügung stellen. Dabei eröffnet diese Regelung auch die Möglichkeit, dass Planunterlagen zukünftig über ein zentrales Datenportal zur Verfügung gestellt werden. Der Plan kann aber beispielweise auch über die Webseite der Anhörungsbehörde oder über ein Internetportal zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 3

Die Anhörungsbehörde soll zukünftig von Behörden verlangen, dass diese ihre Stellungnahmen elektronisch übermitteln. Auch hierbei wird offengelassen, auf welchem elektronischen Weg dies erfolgen soll.

Zu Absatz 3

Die Regelung sieht eine elektronische Zugänglichmachung der Planunterlagen vor und gestaltet damit die Beteiligung der Privatbetroffenen und der Verbände digital aus. Nach Satz 1 soll die Planauslegung in den Gemeinden durch die elektronische Zugänglichmachung ersetzt werden.

Die Auslegung des Plans und der Unterlagen soll durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde erfolgen. Diese Regelung lehnt sich an § 17a Fernstraßengesetz und § 22 Absatz 3 des Netzbeschleunigungsausbaugesetzes Übertragungsnetze an. Durch diese Änderung soll eine Verfahrensbeschleunigung durch die Umstellung auf eine zeitgemäße Auslegungsform erreicht werden. Um sicherzustellen, dass nicht ein Teil der Öffentlichkeit ausgeschlossen wird, soll die Anhörungsbehörde auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellen, um Menschen, die keinen oder einen nicht ausreichenden Zugang zum Internet haben, die Kenntnisnahme der ausgelegten Unterlagen zu ermöglichen.

Die Sätze 4 und 5 modifizieren die Regelungen zur Bekanntmachung der Auslegung für den Regelfall der digitalen Auslegung. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung durch die Gemeinden nach § 73 Absatz 5 Satz 1 VwVfG wird – wie die Auslegung des Plans – durch deren elektronische Zugänglichmachung ersetzt. Abweichend von § 73 Absatz 5 Satz 1 VwVfG erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde und nicht durch die Gemeinde. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Option der Auslegung gewählt wird, zusätzlich in den örtlichen Tageszeitungen, in

deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Satz 5 modifiziert den Inhalt der Bekanntmachung nach § 73 Absatz 5 Satz 2 VwVfG, soweit die elektronische Zugänglichmachung greift. Ansonsten verbleibt es bei dessen Inhalt.

Zu Absatz 4

Einwendungen und Stellungnahmen sind nun gegenüber der Anhörungsbehörde elektronisch oder schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit zur schriftlichen Abgabe bleibt damit eröffnet. Bei der elektronischen Kommunikation findet § 3a Absatz 2 VwVfG keine Anwendung. Die jeweilige Ausgestaltung der elektronischen Abgabe von Stellungnahmen, Einwendungen, Äußerungen oder sonstigen Erklärungen bestimmen nach Absatz 7 die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Zu Absatz 5

Diese Regelung gestaltet den Erörterungstermin fakultativ. Der Anhörungsbehörde wird damit die Möglichkeit eröffnet vom Erörterungstermin abzusehen. Der Regelfall bleibt der Erörterungstermin, aber wenn es zweckmäßig ist, kann die Anhörungsbehörde auf diesen verzichten. Die Stellungnahmen und Einwendungen werden in diesem Fall von der Anhörungsbehörde bearbeitet und sind der Planfeststellungsbehörde innerhalb von acht Wochen in einer Stellungnahme und den sonstigen Unterlagen gemäß § 73 Absatz 9 Verwaltungsverfahrensgesetz zuzuleiten. Durch den Verzicht auf den Erörterungstermin kann das Verfahren erheblich beschleunigt werden. Da die Anhörungsbehörde auf den Erörterungstermin verzichten kann, resultiert als Minus zum vollständigen Verzicht selbstredend die Möglichkeit, den Erörterungstermin zum Beispiel nur mit einzelnen Einwendern durchzuführen.

Zu Absatz 6

Sofern ein Plan bloß geändert wird, soll die Anhörungsbehörde auf die Erörterung verzichten.

Zu Absatz 7

Wenn eine Erörterung stattfindet, dann kann die Anhörungsbehörde diesen digital durchführen. Dabei kann die Anhörungsbehörde die konkrete technische Ausgestaltung frei wählen. Diese Regelung sichert die Handlungsfähigkeit der

Anhörungsbehörde, wenn ein Erörterungstermin in Präsenz nicht möglich ist und ermöglicht nicht ortsansässigen Einwendern eine unkomplizierte Möglichkeit am Erörterungstermin teilzunehmen. Die Anhörungsbehörde kann den Erörterungstermin beispielsweise auch hybrid durchführen, also in Präsenz mit einer Möglichkeit zur digitalen Teilnahme.

Zu Absatz 8

Nach Absatz 8 bestimmen die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörden die technische Ausgestaltung des Zugangs. Angesichts der Vielzahl an technischen Möglichkeiten, den Plan oder die Planunterlagen und darauf bezogene Erklärungen, insbesondere Stellungnahmen von Behörden und Einwendungen sowie Äußerungen Privater und von Umweltverbänden elektronisch zu übersenden oder zugänglich zu machen, obliegt es im Bedarfsfall der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, einen geeigneten Weg des Informationsaustauschs festzulegen und anzuwenden.

Zu § 33b

Das Institut des vorzeitigen Baubeginns ist im Bereich der wasserrechtlichen Planfeststellung gebräuchlich. Die Bestimmung ist §§ 17 und 69 WHG nachgebildet.

Die beiden Voraussetzungen in Nummer 1 und 2 müssen kumulativ vorliegen. Der Träger der Straßenbaulast verpflichtet sich alle entstehenden Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Soweit die Maßnahmen im Rahmen der endgültigen Entscheidung nachträglich für unzulässig erklärt werden oder der Planfeststellungsantrag zurückgenommen wird, hat der Träger des Vorhabens auf Anordnung der Planfeststellungsbehörde den früheren Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen. Die Verpflichtung zur Wiederherstellung zielt auf eine möglichst vollständige Folgenbeseitigung. Sollte eine Wiederherstellung wider Erwarten nicht möglich oder unverhältnismäßig oder ein Schaden eingetreten sein, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen wird, hat der Träger der Straßenbaulast diesen zu ersetzen. Von der allgemeinen Entschädigungsregelung umfasst sind neben betroffenen Eigentümern, Pächtern usw. auch Schäden, deren Sachverwalter die öffentliche Hand ist.

Zu Nummer 7 (§ 34)

Mit der Aufnahme eines neuen Absatzes 7 wird angelehnt an die bundesrechtliche Regelung des § 18 f Absatz 7 FStrG geregelt, dass auch für Maßnahmen der Instandsetzung oder Erneuerung, also beispielsweise dem planfeststellungsbefreiten Brückenersatzneubau, eine vorzeitige Besitzeinweisung ergehen kann. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass es einer vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht bedarf. Insoweit ist der Verweis auf Absatz 1 anzupassen, im Übrigen gelten aber die Absätze 1 bis 5.

Zu Nummer 8 (§ 35)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3)

§ 35 wird in Anlehnung an die auf Bundesebene mit dem Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich erfolgte Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 2 FStrG angepasst. Danach ist eine Enteignung auch dann zulässig, soweit sie für Maßnahmen der Instandsetzung oder Erneuerung notwendig ist. Durch Neufassung des § 33 und wird klargestellt, dass bauliche Maßnahmen, etwa im Rahmen einer erhaltungsbedingten Erneuerung (Ersatzneubauten), auch dann Maßnahmen der Instandsetzung oder Erneuerung sind und einer Planfeststellung nicht mehr bedürfen, wenn sie aufgrund einer konstruktiven Anpassung an aktuelle Regelwerke eine (Mehr-) Inanspruchnahme von Flächen erforderlich machen oder neue Anlagen erfordern. Für diese neugeschaffenen Konstellationen fehlte bisher die Möglichkeit der Enteignung, die nun durch die Ergänzung des Satzes 3 geschaffen wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich bei der Änderung um eine Aktualisierung der Normenzeitansatz und einer Änderung zu einer dynamischen Verweisung auf das Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.